

Infoblatt Haushaltshilfe

(§ 38 SGB V und § 24h SGB V)

Ziel der Haushaltshilfe

Haushaltshilfe soll bei einem durch Krankenhausaufenthalt, Krankheit oder Schwangerschaft verursachten, vorübergehenden Ausfall der haushaltsführenden Person, den Haushalt in seinen Grundfunktionen aufrecht erhalten.

Umfang der Haushaltshilfe:

Haushaltshilfe wird in dem zeitlichen Umfang (Tage/Stunden) genehmigt, in dem die haushaltsführende Person den Haushalt vorher geführt hat. Umstände, die den Anspruch auf Haushaltshilfe mindern können, sind z.B.

- Zeiten einer beruflichen Tätigkeit der haushaltsführenden Person,
- Schul bzw. Kindergartenzeiten der im Haushalt lebenden Kinder und
- Zeiten in denen andere im Haushalt lebende Personen die Haushaltsführung übernehmen können.

Antragstellung:

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, benötigen wir von Ihnen **vor Beginn** der Haushaltshilfe einen vollständig ausgefüllten Antrag, der immer **an die Krankenkasse zu richten ist, bei welcher der/die Erkrankte versichert ist.**

Ein Anspruch auf Haushaltshilfe besteht bei

- **stationärer Behandlung**

Sie haben einen Anspruch auf Haushaltshilfe für die Dauer der stationären Behandlung, wenn

- Ihnen wegen Krankenhausbehandlung oder Entbindung die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist und
- im Haushalt ein Kind lebt, das unter 12 Jahre oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist und
- eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann.

- **einer schweren Erkrankung**

Sie haben auch einen Anspruch auf Haushaltshilfe

- bei schwerer Erkrankung
- bei akuter Verschlimmerung einer bereits bestehenden Erkrankung.

Dies kann insbesondere der Fall sein nach einer stationären oder ambulanten Krankenhausbehandlung oder auch nach einer ambulanten Operation.

Der Anspruch ist auf die Dauer von bis zu 4 Wochen begrenzt. Lebt ein Kind im Haushalt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann sich die Anspruchsdauer auf maximal 26 Wochen verlängern.

- **Schwangerschaft**

Sie haben einen Anspruch auf Haushaltshilfe

- bei Schwangerschaft, wenn z.B. strenge Bettruhe verordnet wurde
- bei Entbindung im Krankenhaus, einer Geburtseinrichtung oder zu Hause.

Ärztliche Bescheinigung

Für den gesamten beantragten Zeitraum und die tägliche Betreuungszeit benötigen wir ein ausführliches Attest Ihres behandelnden Arztes mit Diagnose oder eine Bescheinigung über eine stationäre Behandlung.

In Einzelfällen können Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege oder der Kurzzeitpflege zielführender sein. Zur Überprüfung der medizinischen Indikation und der beantragten Dauer beauftragen wir daher in besonderen Fällen den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK).

Ersatzkraft

Die BKK Akzo Nobel kann mangels geeigneten Personals und vertraglich gebundener Ersatzkräfte selbst keine Haushaltshilfe stellen. Es verbleibt dann in Ihrem Verantwortungsbereich, sich selbst um eine Haushaltshilfe zu bemühen. Falls es sich bei demjenigen, der die Haushaltshilfe durchführt, um einen Arbeitnehmer handelt, so kann dieser bei seinem Arbeitgeber einen Antrag auf unbezahlten Urlaub stellen.

Ist es von Ihrem privaten Bekanntenkreis niemandem möglich, den Haushalt weiterzuführen, kann der Haushalt auch von einer Sozialstation oder einer ähnlichen (z. B. karitativen) Einrichtung geführt werden.

Erstattung

Ist die **Person**, welche die Haushaltshilfe durchführt, **nicht mit Ihnen verwandt oder verschwägert**, ist eine Erstattung gegen Nachweis der entstandenen Kosten bis maximal 82,00 € pro Tag (10,25 € pro Stunde für maximal 8 Stunden) - abzüglich der gesetzlichen Zuzahlung - möglich.

Ist die **Person**, welche die Haushaltshilfe durchführt, **mit Ihnen bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert**, kann eine Erstattung des Verdienstausfalls und der Fahrkosten in Höhe von ebenfalls maximal 82,00 € pro Tag - abzüglich der gesetzlichen Zuzahlungen - erfolgen.

Wird der Haushalt durch eine karitative Einrichtung (z.B. Deutsches Rotes Kreuz, Caritas) weitergeführt, übernimmt die BKK die Kosten dieser Einrichtung in Höhe der vereinbarten Vertragssätze - abzüglich der gesetzlichen Zuzahlung.

Gesetzliche Zuzahlungen (gilt nicht für Schwangerschaft)

Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zahlen je Kalendertag der Leistungsanspruchnahme eine Zuzahlung in Höhe von 10% des täglichen von der Krankenkasse zu leistenden Betrages, mindestens 5 € und höchstens 10 €.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne persönlich oder telefonisch zur Verfügung.